



Herrn  
Joachim Stünker, MdB  
Sprecher der Arbeitsgruppe Rechtspolitik  
SPD-Bundestagsfraktion  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

[Der Vorsitzende](#)

Berlin, 2. Mai 2008

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache  
113\*

Sehr geehrter Herr Stünker,

im Fachdiskurs 2 der Föderalismuskommission II wird derzeit eine mögliche Zusammenlegung der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit diskutiert. Der Deutsche Richterbund spricht sich nachdrücklich gegen dieses Vorhaben aus und bittet die Mitglieder der Föderalismuskommission II hiervon Abstand zu nehmen.

Eine Auflösung der Sozialgerichtsbarkeit und deren Überführung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, teilweise unter Einbeziehung der Finanzgerichtsbarkeit, wird bereits seit Jahren diskutiert. Nicht nur der Deutsche Richterbund, sondern auch die sozialen Verbände, die Gewerkschaften und die Anwaltschaft haben sich durchgängig dagegen ausgesprochen. Außerhalb einiger Landesjustizverwaltungen befürworten das Vorhaben nur wenige. Gesetzentwürfe zur Zusammenlegung der genannten Gerichtsbarkeiten sind vom Bundesrat in der 16. Legislaturperiode erneut eingebracht worden (BT-Drs. 16/1040 und 16/1034). Eine verfassungsändernde Mehrheit ist hierfür aber - aus guten Gründen - nicht absehbar.

Die Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers, eine eigenständige Sozialgerichtsbarkeit vorzusehen, hat sich in mehr als fünf Jahrzehnten bewährt. Die deutsche So-

zialgerichtsbarkeit hat ihre Leistungsfähigkeit wiederholt eindrucksvoll bewiesen, nicht nur bei der Bewältigung der sozialrechtlichen Folgen der deutschen Einheit und beim Umgang mit den rechtlichen Fragen, die die jüngsten Reformen des Sozialversicherungsrechts mit sich gebracht haben. Sie genießt sowohl das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger als auch der Sozialleistungsträger und leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewahrung des sozialen Friedens. Ihre Auflösung wäre gerade in einer Zeit außerordentlich hoher Belastungen durch die ansteigenden Verfahrenseingänge infolge der Übertragung der Zuständigkeit für Streitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV) und der Sozialhilfe (SGB II und XII) nicht zu verantworten.

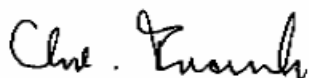
Will man hier ändernd eingreifen, bedarf es gewichtiger Gründe. Die Befürworter einer Zusammenlegung haben aber bisher nicht substantiiert dargelegt, warum es notwendig ist, bewährte Strukturen zu zerschlagen. Eine damit verbundene Flexibilisierung des Richtereinsatzes kann dies nicht begründen. Zwar steht die Belastungssituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit deutlich hinter derjenigen in der Sozialgerichtsbarkeit zurück. Das gilt jedoch auch für andere Gerichtsbarkeiten, wie derzeit etwa die Arbeitsgerichtsbarkeit. Zudem ist die Situation in den jeweiligen Ländern durchaus unterschiedlich. Zeitweise bestehenden personellen Ungleichgewichten kann durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen - auch kurzfristig - entgegen gewirkt werden. Für die Sozialgerichtsbarkeit erscheinen diese Möglichkeiten noch nicht flächendeckend ausgeschöpft. Denn die Bemühungen in den Ländern, die Sozialgerichtsbarkeit mit ausreichendem Personal auszustatten, sind bisher durchaus unterschiedlich ausgefallen. Die Landesjustizverwaltungen sollten sich aber nicht dem Verdacht aussetzen, eine Notlage erst entstehen zu lassen, um dieser dann mit einem ganz anders motivierten Reformvorhaben beikommen zu wollen. Bezeichnend ist auch, dass bis auf Bremen kein Land von der Möglichkeit des 7. SGGÄndG Gebrauch gemacht, zumindest übergangsweise besondere Spruchkörper bei den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten für die Streitigkeiten nach SGB II und XII einzurichten.

Die durch eine Zusammenlegung zu erwartende und nicht durch andere Maßnahmen erzielbare Personal- und Sachkostensparnis ist zu vernachlässigen. Sie steht in keinem Verhältnis zu den Kosten einer Zusammenlegung. Die Befürworter lassen auch sonst ein schlüssiges Gesamtkonzept vermissen. Zu erwartende Verwerfungen innerhalb einer zusammengelegten Gerichtsbarkeit werden ausgeblendet. Keine ausreichende Berücksichtigung findet etwa, dass sich das materielle Sozialrecht, nicht zuletzt durch europarechtliche Vorgaben, heute als hochkomplex darstellt und ohne entsprechende Spezialisierung auf richterlicher Seite nicht zu bewältigen ist. Eine Zusammenlegung liefe aber einer auch europaweit feststellbaren Tendenz zur Spezialisierung zuwider. Eine zusammengelegte Gerichtsbarkeit müsste zudem mit unterschiedlichen Prozessordnungen arbeiten, ohne dass Fortschritte bei der von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz angestrebten Vereinheitlichung oder zumindest Annäherung der öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen absehbar wären.

Mit besonderem Nachdruck wendet sich der Deutsche Richterbund dagegen, die Zusammenlegung auf dem Weg einer Länderöffnungsklausel unter Auslassung der obersten Bundesgerichte zu verwirklichen. Damit wäre die Rechtseinheit in Deutschland auf dem Gebiet des Prozessrechts aufgegeben und eine schwer handhabbare Rechtswegzersplitterung geschaffen. Das lässt sich schon unter Gesichtspunkten des Standortwettbewerbs nicht rechtfertigen.

Der Föderalismuskommission II ist ein Raum für die außerordentlich bedeutsame Fortentwicklung der föderalen Beziehungen in unserem Staat eröffnet. Ich bitte Sie, diesen Raum dem Vorhaben einer Zusammenlegung von Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit nicht zu öffnen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Frank